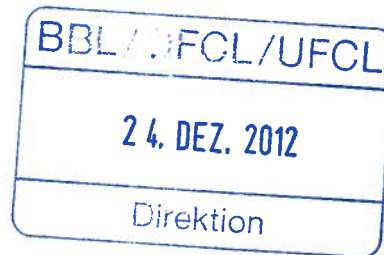




Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern



Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
Roger.Nobs@ar.ch

Herisau, 19. Dezember 2012 / RS

Eidg. Vernehmlassung, Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 ersucht das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone und weitere Kreise, zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte bis zum 21. Dezember 2012 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Aufgrund der neuen europäischen Bauprodukteverordnung besteht ohne Zweifel Handlungsbedarf. Da der Fortbestand des bilateralen Regelwerks für die schweizerische Bauindustrie von hoher Bedeutung ist, kann sich die Schweiz der Anpassung ihrer Gesetzgebung an das geänderte EU-Recht nicht widersetzen. Ansonsten fiel dieser Produktesektor wieder hinter den schon erreichten Abbau von technischen Handelshemmnissen zurück. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Totalrevision des Bauproduktrechts daher im Grundsatz.

Ohne das bilaterale Abkommen wäre das von der Schweiz einseitig anerkannte Cassis-de-Dijon-Prinzip anwendbar. Diese Situation wäre für die Schweizer Wirtschaft mit bedeutenden Nachteilen verbunden: Bauprodukte aus der EU könnten ohne wiederholte Kontrollen in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, ohne entsprechendes Gegenrecht. Die Schweizer Exporteure sollen aber gleich lange Spiesse wie die Marktteilnehmer der EU-Mitgliedstaaten haben.

2. Verhältnis zum Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

Zu Art. 1 des BauPG werden für Abs. 4 zwei Varianten vorgeschlagen. Hier ist klar Variante 1 vorzuziehen. Damit gilt für alle Bauprodukte generell das BauPG für das Inverkehrbringen. Das PrSG soll im Zusammen-



hang mit Bauprodukten nur subsidiär zur Anwendung gelangen, d.h. wenn die revidierte Bauproduktgesetzgebung keine entsprechenden Regelungen enthält. Auf europäischer Ebene wurde mit der neuen Bauproduktverordnung ein einheitliches Recht geschaffen, das umfassend die Aspekte der Produktesicherheit regelt. Eine parallele Anwendung des PrSG – wie Variante 2 vorschlägt – würde mit dem zusätzlichen Nachweisverfahren lediglich ein technisches Handelshemmnis schaffen, was nicht europakompatibel wäre. Insbesondere würde Variante 2 die Verfahren für Hersteller und Anwender, aber auch für den Vollzug wesentlich komplizierter und daher aufwendiger gestalten, was sich wiederum negativ auf die Bearbeitungszeit und die Wirtschaftlichkeit auswirken würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber